



Schweizer Grafiker Verband  
Union Suisse des Graphistes  
Unione Svizzera dei Grafici  
Swiss Graphic Design Association

Geschäftsführung:  
Susann Mäusli Bruggisser  
Schulhausstrasse 64  
CH-8002 Zürich  
Tel./Fax +41 44 201 07 37  
info@sgv.ch

Vorstand:  
Anne-Christine Krämer  
Flavia Mosele  
Daniel Bieri  
Markus Galizinski  
Gerhard Blättler  
Tobias Keller  
Jürg Aemmer, Präsident

[www.sgv.ch](http://www.sgv.ch)

Zürich, 22.12.2012

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder des SGV Schweizer Grafiker Verbands

- 1. Zweck**
- 2. Tätigkeit**
- 3. Leistungen**
- 4. Geltungsbereich**
- 5. Schriftform**

#### **6. Verpflichtungen des SGV Mitglieds**

- 6.1 Interessen des Auftraggebers
- 6.2 Vertraulichkeit
- 6.3 Persönliche Ausführung
- 6.4 Vertretungsbefugnisse
- 6.5 Weisungen des Auftraggebers
- 6.6 Ablieferung des Werks
- 6.7 Verzug
- 6.8 Gewährleistung und Haftung
  - 6.8.1 Gewährleistung
  - 6.8.2 Haftung
  - 6.8.3 Verjährung
  - 6.8.4 Konkurrenzklausel
  - 6.8.5 Aufbewahrung von Unterlagen
  - 6.8.6 Rückgabepflicht

#### **7. Pflichten des Auftraggebers**

- 7.1 Vergütungen
  - 7.1.1 Honorar
  - 7.1.2 Offerten
  - 7.1.3 Barauslagen
  - 7.1.4 Zahlungsmodalitäten
  - 7.1.5 Abrechnung
  - 7.1.6 Berater- und Vermittlungskommissionen
- 7.2 Informationspflicht, Arbeitsunterlagen

#### **8. Weitere Bestimmungen**

- 8.1 Widerruf und Kündigung
- 8.2 Änderung des Leistungsumfanges
- 8.3 Immaterialgüterrechtliche Bestimmungen
  - 8.3.1 Träger der Immaterialgüterrechte
  - 8.3.2 Rechtsübergang auf den Auftraggeber
  - 8.3.3 Weitere Verwendung

- 8.3.4 Rohentwürfe usw.
- 8.3.5 Eigentumsrechte
- 8.3.6 Rechtsübertragung an Dritte
- 8.3.7 Modifikationen
- 8.3.8 Gesetzliche Bestimmungen
- 8.4 Geheimhaltung, Veröffentlichungen
- 8.5 Nennung des Urhebers
  - 8.5.1 Rechte des Auftraggebers
  - 8.5.2 Rechte des SGV Mitglieds
- 8.6 Belegexemplare

## **9. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen**

- 9.1 Wettbewerbe
- 9.2 Konkurrenzpräsentationen

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1 Anwendbares Recht, Vertragsdauer
- 10.2 Rangordnung
- 10.3 Erfüllungsort
- 10.4 Gerichtsstand
- 10.5 Schlichtungsstelle SGV Schweizer Grafiker Verband

### **1. Zweck**

Die vorliegenden AGB umschreiben die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Aufträgen an Mitglieder des SGV Schweizer Grafiker Verbands (SGV). Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.

### **2. Tätigkeit**

Durch seine Tätigkeit trägt das SGV Mitglied dazu bei, den Lebensraum des Menschen zu formen und zu gestalten. Es übt seine Tätigkeit verantwortungsvoll als Vertrauensperson des Auftraggebers aus, handelt dabei aber auch verantwortungsbewusst gegenüber Umwelt und Öffentlichkeit.

### **3. Leistungen**

Das SGV Mitglied erbringt folgende Leistungen im Bereich der Visuellen Kommunikation: Beratung, Schulung, Planung, Koordination, Entwicklung, Konzeption, Gestaltung, Ausführung, Realisation, Produktionskoordination.

Es ist Autor des Entwurfes und Leiter der weiteren Planung und der Ausführung des Werkes.

### **4. Geltungsbereich**

Das SGV Mitglied ist verpflichtet, diese Richtlinien bei der Ausübung seiner Tätigkeit einzuhalten.

### **5. Schriftform**

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Die SGV Mitglieder sind in der Festsetzung ihrer Geschäftsbedingungen grundsätzlich frei. Falls sie mit ihrem Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gelten die AGB des SGV Schweizer Grafiker Verband.

## **6. Verpflichtungen des SGV Mitglieds**

### **6.1 Interessen des Auftraggebers**

Das SGV Mitglied wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Können und unter der Beachtung des allgemeinen Wissensstands seines Fachgebietes.

### **6.2 Vertraulichkeit**

Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt das SGV Mitglied vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers. Es nimmt von Dritten wie Unternehmen und Lieferanten keine persönlichen Vergünstigungen entgegen.

### 6.3 Persönliche Ausführung

Das SGV Mitglied wird den Auftrag in der Regel persönlich oder unter seiner persönlichen Leitung ausführen. Es ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geeignete Hilfspersonen beizuziehen. Es ist für deren Tätigkeit verantwortlich.

### 6.4 Vertretungsbefugnisse

Das SGV Mitglied vertritt den Auftraggeber gegenüber Lieferanten, Unternehmen und Behörden. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach dem Vertrag. Sollte diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen sein, so gilt die in der Berufspaxis als üblich bezeichnete Vorgehensweise, insofern sie keinen Einfluss auf die vom Auftraggeber erwartete Erfüllung des Werkes haben. Im Zweifelsfall hat das SGV Mitglied die Weisung des Auftraggebers einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Massnahmen sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind.

### 6.5 Weisungen des Auftraggebers

Das SGV Mitglied ist gehalten, sich unter Wahrung seiner gestalterischen Freiheit an die vom Auftraggeber erteilten Weisungen zu halten und bei der Erarbeitung eines Konzeptes Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Auftraggebers gebührend zu berücksichtigen. Erteilt der Auftraggeber unzweckmässige Weisungen, ist das SGV Mitglied zur Anzeige an den Auftraggeber verpflichtet. Hält dieser trotz Abmahnung an seiner Weisung fest, so kann das SGV Mitglied entweder ohne Nachteil für sich solche Weisungen befolgen oder gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung durch den Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

### 6.6 Ablieferung des Werks

Das SGV Mitglied ist verpflichtet, sein Werk dem Auftraggeber in der vereinbarten Form gemäss vorgegebenem Terminplan am Erfüllungsort abzuliefern. Ein allfälliger Versand an einen anderen Erfüllungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

### 6.7 Verzug

Wird ein vereinbartes Ablieferdatum nicht eingehalten, so befindet sich das SGV Mitglied im Verzug, sofern es seine Leistungen trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen erfüllt. Kein Verzug tritt ein, wenn der vereinbarte Termin aus Gründen, die nicht ausschliesslich von ihm verursacht wurden oder infolge höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann. Der Auftraggeber ist zum Vertragsrücktritt wegen Verspätung nur bei Verzug ausschliesslich des SGV Mitglieds berechtigt.

### 6.8 Gewährleistung und Haftung

#### 6.8.1 Gewährleistung

Die Gewährleistung des SGV Mitglieds für den geistigen Wert seiner Arbeiten erstreckt sich auf die Anwendung fachlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten vorstehenden Regeln und Grundsätze. Eine Erfolgshaftung wird seitens des SGV Mitglieds wegbedungen. Es

übernimmt Gewähr dafür, dass die von ihm erstellten Werke (Entwürfe, Reinzeichnungen, Abbildungen usw.) keine körperlichen Mängel aufweisen. Für Neuartigkeit, Schutzfähigkeit, Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Leistungen und dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, besteht dagegen keine Gewähr. Nach Ablieferung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich zu prüfen und dem SGV Mitglied allfällige körperliche Mängel innerhalb von längstens 60 Tagen seit Ablieferung schriftlich und begründet anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels massgebend. Die Gewährleistungspflicht des SGV Mitglieds beschränkt sich auf Nachbesserung. Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (z. B. Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann das SGV Mitglied ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigungen zu solchen Verwendungen vorliegen und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

#### 6.8.2 Haftung

Die Haftung des SGV Mitglieds und seiner Hilfspersonen aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung ist in jedem Fall auf Schäden beschränkt, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Überträgt das SGV Mitglied die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einem Dritten, so haftet es für gehörige Sorgfalt bei dessen Auswahl und Instruktion. Für Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet das SGV Mitglied nicht. Im Zusammenhang mit der Nutzung, Realisierung und Verwertung eines durch das SGV Mitglied mitgestalteten Werkes oder einer Werkkomponente entstehenden Schaden, namentlich aus Produktheftung, entgangenem Gewinn oder eingetretenem Verlust sowie Mangelfolgeschäden trägt der Auftraggeber, sofern das SGV Mitglied kein grobes Verschulden trifft. Der Auftraggeber kann Schadenersatzansprüche gegen das SGV Mitglied nur geltend machen, wenn und soweit dieses allgemein geltende Regeln seines Fachgebietes schuldhaft verletzt hat.

#### 6.8.3 Verjährung

Ansprüche aus Gewährleistung verjähren innerhalb von 6 Monaten, Schadenersatzansprüche mit Ablauf eines Jahres, jeweils seit Ablieferung der jeweiligen Arbeiten.

#### 6.8.4 Konkurrenzklausel

Das SGV Mitglied wird während der Dauer eines Auftragsverhältnisses ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Dienstleistungen für diejenigen Konkurrenten erbringen, welche der Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages abschliessend bezeichnet hat. Dieses Konkurrenzverbot fällt mit Beendigung des Auftragsverhältnisses ohne weiteres dahin. Eine Verlängerung des Verbotes bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Das SGV Mitglied darf Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm anvertraut oder aufgrund des Auftragsverhältnisses bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht verwerten oder anderen weitergeben.

#### 6.8.5 Aufbewahrung von Unterlagen

Das SGV Mitglied ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, elektronische Daten usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz

aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

Sind zur Aufbewahrung von umfangreichen Unterlagen besondere Vorkehrungen zu treffen (elektronische Speichermedien usw.), so können diese anteilmässig verrechnet werden. Originaldruckvorlagen und Originalarbeitsunterlagen bleiben Eigentum des SGV Mitglieds und werden dem Auftraggeber nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Originalunterlagen sind dem SGV Mitglied zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

#### 6.8.6 Rückgabepflicht

Das SGV Mitglied ist verpflichtet, die ihm zur Werkausführung übergebenen Arbeitsmittel nach Beendigung des Vertrages dem Auftraggeber abzuliefern. Verzichtet dieser darauf, ist es berechtigt, diese Mittel und seine übrigen Handakten, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ohne weiteres zu vernichten.

### 7. Pflichten des Auftraggebers

#### 7.1 Vergütungen

##### 7.1.1 Honorar

Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet dem SGV Mitglied das vereinbarte Honorar zu bezahlen. Wird bei der Honorierung nach Zeitaufwand der Kostenvoranschlag um mehr als 10% überschritten, ist der Auftraggeber nur berechtigt, eine verhältnismässige Herabsetzung des Honorars zu verlangen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet. In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

##### 7.1.2 Offerten

Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Sie soll so verfasst sein, dass dem Auftraggeber die notwendigen Planungs- und Arbeitsschritte des Gestaltungsauftrages ersichtlich sind. Wird aufgrund einer Offerte ein Auftrag erteilt, so gilt die Offerte bzw. der darin umschriebene Leistungsumfang, das Honorar und der Termin als verbindlich.

##### 7.1.3 Barauslagen

Zusätzlich zum Honorar ist der Auftraggeber verpflichtet, dem SGV Mitglied folgende Barauslagen zu ersetzen:

a Reise- und Transportkosten;

b Kosten für die Erstellung von Schriftsätzen, elektronischen Daten, Fotos, Fotokopien, Lichtpausen usw.;

c Materialkosten und Drittkosten für die Erstellung von Modellen;

d Drittkosten für notwendige Spezialistenarbeit nach Absprache mit dem Kunden;

e Kosten für die Eintragung von Schutzrechten (Patent-, Muster-, Modell- und Designschutz usw.);

f Kosten für die notwendige Beschaffung von Gegenständen, Auskünften und anderen Arbeitsunterlagen.

#### 7.1.4 Zahlungsmodalitäten

Das Honorar und der Auslagenersatz sind bei Ablieferung aller vorgeschriebenen Arbeiten zu vergüten, rein netto zahlbar und fällig innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber. Das SGV Mitglied ist berechtigt, für die von ihm bereits erbrachten Leistungen angemessene Teilzahlungen (Akontozahlungen) zu verlangen.

#### 7.1.5 Abrechnung

Das SGV Mitglied hat die Abrechnung auf der Grundlage der Offerte vorzunehmen.

#### 7.1.6 Berater- und Vermittlungskommissionen

Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit Aufwendungen, die nicht ausdrücklich Bestandteil des zu erfüllenden Arbeitsvertrages sind, gehören grundsätzlich dem SGV Mitglied. Sie sind dem Auftraggeber weiterzuleiten, wenn dieses seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Produktion dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

### 7.2 Informationspflicht, Arbeitsunterlagen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem SGV Mitglied alle erforderlichen und sachdienlichen Informationen zu erteilen, ihm vorhandene elektronische Daten, Muster, Modelle, Pläne, Zeichnungen sowie andere relevante Arbeitsunterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihn über den letzten Stand der Projektentwicklung auf dem laufenden zu halten. Während der Vertragsdauer ist der Auftraggeber verpflichtet, das SGV Mitglied über den Beizug eines anderen Designers für die Bearbeitung des gleichen oder eines ähnlichen Projektes zu informieren.

## **8. Weitere Bestimmungen**

### 8.1 Widerruf und Kündigung

Soweit das Vertragsverhältnis dem Auftragsrecht untersteht, kann es von jeder Vertragspartei jederzeit gekündigt werden.

Widerruft der Auftraggeber den Auftrag, hat er dem SGV Mitglied das Honorar für die bis zum Widerruf vertragsgemäss erbrachte Leistung zu bezahlen und ihm auch alle bis dahin entstandenen, nachweisbaren Nebenkosten zu erstehen, es sei denn, dieses befindet sich trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist mit seinen Leistungen in Verzug. Erfolgt der Widerruf zur Unzeit und trifft das SGV Mitglied am Widerruf kein Verschulden, ist es berechtigt, nebst seinem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entgangenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Kündigt das SGV Mitglied das Auftragsverhältnis, hat ihm der Auftraggeber das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäss erbrachten Leistungen zu vergüten und ihm auch nachgewiesene Nebenkosten zu ersetzen. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz nachgewiesenen Schadens.

## 8.2 Änderung des Leistungsumfanges

Eine Änderung des Leistungsumfanges kann von beiden Vertragsparteien beantragt werden. Wünscht der Auftraggeber eine Änderung, so hat er dies dem SGV Mitglied mitzuteilen. Dieses erstellt daraufhin ein entsprechendes Angebot, in welchem insbesondere etwaige Änderungen des Honorars (inkl. Zahlungsmodalitäten) sowie der gesetzten Termine zu berücksichtigen sind. Änderungen am vertraglich vereinbarten Leistungsumfang durch das SGV Mitglied bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, andernfalls der Vertrag in der ursprünglichen Fassung gültig bleibt.

## 8.3 Immaterialgüterrechtliche Bestimmungen

### 8.3.1 Träger der Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte und Leistungsschutzrechte an immateriellen Gütern, wie z.B. an Skizzen, Plänen, Entwürfen und anderen Leistungsergebnissen, verbleiben grundsätzlich beim SGV Mitglied. Es kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

### 8.3.2 Rechtsübergang auf den Auftraggeber

Der Übergang der Rechte an immateriellen Gütern bedarf eines besonderen schriftlichen Übertragungsaktes, in welchem Umfang und Inhalt der zu übertragenden Rechte im einzelnen festzuhalten sind. Macht das SGV Mitglied bei Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eine Erfindung und/oder schafft er dabei andere immaterielle Güter, ist es ungeachtet deren Schutzfähigkeit verpflichtet, diese dem Auftraggeber anzubieten. Dieser hat ihm innerhalb einer angemessenen, sechs Monate nicht übersteigenden Frist mitzuteilen, ob er die Immaterialgüterrechte gegen angemessene Entschädigung erwerben will. Versäumt der Auftraggeber die im vorstehenden Absatz genannte Frist, ist das SGV Mitglied ohne weiteres berechtigt, die Immaterialgüterrechte frei zu verwerten.

Bei der Festsetzung der Entschädigung für die zu übertragenden Immaterialgüterrechte sind deren wirtschaftlicher Wert, die Mitwirkung des Auftraggebers und dessen finanzielle Leistungen zu berücksichtigen. Das SGV Mitglied ist zur Übertragung der Immaterialgüterrechte erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine finanziellen Verpflichtungen ihm gegenüber vollständig erfüllt hat.

### 8.3.3 Weitere Verwendung

Die vom SGV Mitglied geschaffenen Werke bzw. das von ihm entwickelte Design oder Elemente daraus dürfen in jedem Fall nur mit seiner ausdrücklicher Zustimmung und gegen angemessene zusätzliche Entschädigung für andere als in der Aufgabenstellung beschriebene Gegenstände verwendet werden.

### 8.3.4 Rohentwürfe

An Varianten des Entwurfes, an nicht ausgearbeiteten Skizzen, Gestaltungen und Entwürfen erwirbt der Auftraggeber keine Rechte. Sie dürfen ohne Zustimmung des SGV Mitglieds nicht ausgeführt, verwertet oder in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

#### 8.3.5 Eigentumsrechte

Originalpläne, Maquetten, Reinzeichnungen und Arbeits-Modelle bleiben Eigentum des SGV Mitglieds.

#### 8.3.6 Rechtsübertragung an Dritte

Sollen vom SGV Mitglied im Rahmen des Auftragsverhältnisses geschaffene Werke zu irgend einem Zeitpunkt in ursprünglicher oder abgewandelter Form oder Gestaltung zur weiteren Verwertung an Dritte weitergegeben werden, ist seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erforderlich. Bei einer derartigen Übertragung besitzt das SGV Mitglied Anspruch auf angemessene zusätzliche Entschädigung. Das gleiche gilt für Entwürfe, Pläne und Modelle, die nicht zur Realisierung gelangt sind.

#### 8.3.7 Modifikationen

Ohne ausdrückliches Einverständnis des SGV Mitglieds dürfen an den von ihm gestalteten Werken oder an Teilen davon keine Änderungen vorgenommen werden.

#### 8.3.8 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesrechts über das Geistige Eigentum massgebend.

#### 8.4 Geheimhaltung, Veröffentlichungen

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen verpflichtet, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen insbesondere Informationen über Ideen, Trend- und Marktanalysen, Konzepte, Entwürfe, Pläne, Verfahren usw. Während der Dauer des Arbeitsvertrages dürfen Veröffentlichungen über das Projekt nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Nach Beendigung des Vertrages ist das SGV Mitglied unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers ohne weiteres zur Veröffentlichung seiner Arbeiten berechtigt.

#### 8.5 Nennung des Urhebers

##### 8.5.1 Rechte des Auftraggebers

Nach Vereinbarung kann der Auftraggeber auf dem vom SGV Mitglied geschaffenen Werk sowie auf Werbemitteln dafür oder in Veröffentlichungen darüber den Namen des SGV Mitglieds anbringen. Die Form der Kennzeichnung bzw. das Logo sind abzusprechen.

##### 8.5.2 Rechte des SGV Mitglieds

Das SGV Mitglied ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken, Werbemitteln dafür und Veröffentlichungen darüber in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Produktes nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht verletzt werden. Das SGV Mitglied kann in geeigneter Form in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Drucksachen auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinweisen.

#### 8.6 Belegexemplare

Das SGV Mitglied erhält von jedem nach seinem Entwurf produzierten Werk vom Auftraggeber kostenlos 10 einwandfreie Belegexemplare zu Archiv-, Ausstellungs- und Referenzzwecken, ebenso bei Nachdrucken. Bei Produkten mit Herstellungskosten von über Fr. 1000.– oder bei grossen Abmessungen genügen nach Absprache auf Kosten des Kunden angefertigte Farb-Diapositive professioneller Qualität.

Ebenso erhält das SGV Mitglied je 10 Belegexemplare aller Werbemittel, Drucksachen usw., welche für nach seinen Entwürfen hergestellte Produkte angefertigt werden.

### 9. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen

#### 9.1 Wettbewerbe

Das SGV Mitglied beteiligt sich an Wettbewerben, die von der SGV Wettbewerbskommission freigegeben werden, dem SGV Wettbewerbsreglement oder Wettbewerbsbestimmungen eines anderen, im gestalterischen Bereich anerkannten Berufsverbandes entsprechen und die von SGV Mitgliedern eingesehen werden können.

#### 9.2 Konkurrenzpräsentationen

Das SGV Mitglied beteiligt sich an Konkurrenzpräsentationen, die für alle Teilnehmer gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmer müssen alle namentlich bekannt sein. Das Honorar wird für alle gleich, im gegenseitigen Einverständnis mit allen Teilnehmern, abgesprochen.

### 10. Schlussbestimmungen

#### 10.1 Anwendbares Recht, Vertragsdauer

Alle Rechtsbeziehungen mit dem SGV Mitglied unterstehen dem Schweizerischen Recht. Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und dem SGV Mitglied sind durch die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes in Art. 394ff, über den einfachen Auftrag, geregelt. Ist der Auftrag vollumfänglich gemäss den gegenseitigen Vereinbarungen erfüllt, so gilt der Vertrag als aufgelöst. In besondern Fällen können auch andere Vertragsformen zur Anwendung gelangen (Werkvertrag, Verlagsvertrag), die der schriftlichen Form bedürfen.

#### 10.2 Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend:

- Der abgeschlossene Vertrag (falls vorhanden)
- Die vorliegenden AGB, soweit sie von den Parteien als anwendbar erachtet werden
- das Schweizerische Recht

Vorbehältlich den zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend, falls sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.

### 10.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an dem das SGV Mitglied seine geschäftliche Niederlassung besitzt.

### 10.4 Gerichtsstand

Unter Vorbehalt abweichender Parteivereinbarungen werden alle Streitigkeiten von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist am Sitz der geschäftlichen Niederlassung des SGV Mitglieds. Dieses hat dennoch das Recht, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### 10.5 Schlichtungsstelle SGV Schweizer Grafiker Verband, Schiedsgericht

Die Parteien können schriftlich vereinbaren, Streitigkeiten aus ihrem Vertragsverhältnis der SGV Schlichtungsstelle zu unterbreiten. Können sich die Parteien vor der Schlichtungsstelle nicht einigen, hat auf Klage derjenigen Partei, welche die Schlichtungsstelle zuerst angerufen hat, ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich über die Streitigkeit endgültig zu entscheiden. Einzelheiten über das Verfahren vor der Schlichtungsstelle und dem Schiedsgericht sind in einem besonderen Reglement geordnet.